

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)
der Gemeinde Biessenhofen
vom 28.07.2020**



Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) - BayRS 2024-1-I -, zuletzt geändert durch Gesetz v. 09.06.2020 (GVBl. S. 286), erlässt die Gemeinde Biessenhofen folgende Satzung:

1. Änderung vom 17.05.2021
2. Änderung vom 28.06.2023
3. Änderung vom 26.06.2024
4. Änderung vom 21.05.2025

Inkrafttreten 01.09.2021
Inkrafttreten 01.09.2023
Inkrafttreten 01.09.2024
Inkrafttreten 01.09.2025

**Erster Teil:
Allgemeine Vorschriften**

§1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in einer Kindertageseinrichtungen aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in der Kindertageseinrichtungen angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung, im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Essensgebühr i. S. von § 5 entsteht erstmals (für den ersten Monat) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats, wenn nicht eine Abbestellung gem. Abs. 4 erfolgt.
- (3) Das Mittagessen kann nur im Voraus für einen ganzen Monat bestellt werden. Abbestellungen bzw. Änderungen des Mittagessens sind nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum 01.01. und 01.05. eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig. Sie sind schriftlich oder per E-Mail an die Leitung der Kindertagesstätte zu melden. Erfolgt die Abmeldung nicht fristgerecht, muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat. Eine Abbestellung nur für den Monat August ist aufgrund der Pauschalierung der Essenskosten gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 der Satzung ist nicht möglich.

-
- (4) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für den Gebühreneinzug ein SEPA-Mandat für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

Zweiter Teil: Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

§ 5 Gebührensatz

- (1) für Kinder der Kindergartengruppe (Kinder i. d. R. über drei Jahre) und Kinder in der Mischgruppe, die über drei Jahre alt sind

Buchungskategorie 1	> 4 bis 5 Stunden	159,00 €
Buchungskategorie 2	> 5 bis 6 Stunden	172,00 €
Buchungskategorie 3	> 6 bis 7 Stunden	179,00 €
Buchungskategorie 4	> 7 bis 8 Stunden	205,00 €

- (2) für Kinder in der Kinderkrippe und Kinder in der Mischgruppe, die noch keine 3 Jahre alt sind

Buchungskategorie 1	> 3 bis 4 Stunden	211,00 €
Buchungskategorie 2	> 4 bis 5 Stunden	223,00 €
Buchungskategorie 3	> 5 bis 6 Stunden	260,00 €
Buchungskategorie 4	> 6 bis 7 Stunden	295,00 €
Buchungskategorie 5	> 7 bis 8 Stunden	332,00 €

- (3) Nimmt ein Kind am Mittagessen in der Kindertageseinrichtung teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen. Der Selbstkostenpreis wird als Monatspauschale gleichmäßig auf das Betreuungsjahr verteilt.
- (4) Darüber hinaus können für bestimmte Freizeitaktivitäten weitere Kosten entstehen (z.B. Eintrittsgelder). Diese werden von der Leitung der Kindertagesstätte gesondert erhoben.
- (5) In der Kindertageseinrichtung in Ebenhofen fällt neben den Gebühren eine monatliche Pauschale von 15,00 € für das gemeinsame Frühstück an.
- (6) In der Kindertageseinrichtung in Biessenhofen fällt neben den Gebühren eine monatliche Getränkepauschale in Höhe von 3,00 € an.
- (7) In der Kindertageseinrichtung in Altdorf fällt neben den Gebühren eine monatliche Pauschale von 12,00 € für die Getränke- und Frühstückspauschale an.

§ 6 Ermäßigung

Von den Gebühren nach § 5 wird der Zuschuss des Freistaats Bayern in Höhe von 100 € pro Monat pro Kind abgezogen. Jedes Kind ab dem 01.09. des Kalenderjahres, in welchem es das 3. Lebensjahr vollendet Anspruch auf den Zuschuss nach Satz 1.“

§ 7 Geschwisterermäßigung

- (1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr (§ 5 Abs. 1) für jedes weitere Kind um 20 € monatlich ermäßigt.

§ 8 Stundung, Ermäßigung und Erlass der Gebühren

In Not- und Härtefällen kann auf Antrag, auch von dritten Personen, Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Gebühren dieser Satzung gewährt werden. Der Antrag ist bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Ein Rechtsanspruch auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Gebühren besteht nicht.

Dritter Teil: Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Biessenhofen (Kindergarten-Gebührensatzung) vom 01. August 2012, in der Fassung der siebten Änderung vom 01. August 2019 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderkrippe der Gemeinde Biessenhofen (Kinderkrippen-Gebührensatzung) vom 30. Juli 2014 in der Fassung der dritten Änderung vom 26. November 2019 außer Kraft.

Biessenhofen, 28.07.2020

GEMEINDE BIESSENHOFEN

Friedel Wegner
Zweiter Bürgermeister